

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Meindl OHG
z.Hd. eines Geschäftsführers
Baierner Höhe 1
93138 Lappersdorf

| | |
|------------------|---|
| Sachbearbeitung | Frau Gruber |
| Hausanschrift | Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg |
| Zimmernummer | 2.010 |
| Telefon | 0941/507-93110 |
| Telefax | 0941/507-4319 |
| E-Mail | gruber.martina@regensburg.de |
| Bus/Haltestelle | Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße |
| Telefax Notfälle | 09 41/507-4369 |
| Frachtschrift | Minoritenweg 6, 93047 Regensburg |
| Öffnungszeiten | Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr Fr 08.30–12.00 Uhr |
| Internet | www.regensburg.de |

| | | | |
|--------------------|---------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Az., bitte bei Antwort angeben | Regensburg, |
| | 03.02.2022 | 31.1 Gr/ Grau/Neubau Sortierhalle | 22.11.2023 |

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Recycling Zentrum Regensburg am
Standort in Regensburg, Werner-Heisenberg-Str. 6**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma Grau Recycling GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Recycling Zentrum Regensburg auf dem Grundstück in Regensburg, Werner-Heisenberg-Str. 6, Flur.-Nr.: 664/12 der Gemarkung Burgweinting.

1. **konzentrierte Genehmigungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO
- die Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage der Tankstelle nach § 63 WHG

2. **Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 27.06.1996
(Errichtung und Betrieb eines Entsorgungsbetriebes zum Recycling von Altholz, Altpapier und PE-Folien)**

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 27.06.1996 weiterhin ihre Gültigkeit.

Dies betrifft die Auflagen unter Ziffer III. D. Entwässerung, E. Nebenbestimmungen baurechtlicher Art , F. Brandschutz und H. Allgemeines.

Die Auflagen unter Ziffer III. A. Lärmschutz, B. Abfallbeseitigung, C. wassergefährdende Stoffe und G. Arbeitsschutz des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 27.06.1996 werden allerdings gegenstandslos und durch die nachfolgend unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen zum Betrieb der Anlage ersetzt.

3. **Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 09.06.1997
(Errichtung und Betrieb eines Entsorgungsbetriebes zur Lagerung von vollen und leeren Containern mit Werkstattgebäude, Sozialtrakt und Bürogebäude)**

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 09.06.1997 weiterhin ihre Gültigkeit.

Dies betrifft die Auflagen unter Ziffer III. E. Entwässerung, F. Nebenbestimmungen baurechtlicher Art , G. Brandschutz und J. Allgemeines.

Die Auflagen unter Ziffer III. A. Luftreinhaltung, B. Lärmschutz, C. Abfallbeseitigung, D. wassergefährdende Stoffe und H. Arbeitsschutz des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 09.06.1997 werden allerdings gegenstandslos und durch die nachfolgend unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen zum Betrieb der Anlage ersetzt.

4. **Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 09.06.1997
(Errichtung und Betrieb einer Sortieranlage für Papier)**

Die Sortieranlage für Papier wurde bereits vor längerer Zeit stillgelegt und während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben. Die vorgenannte Genehmigung ist damit erloschen.

5. **Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf vom 29.03.2006
(Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Verwertbaren Abfällen (Recyclinghalle))**

Dieser Bescheid wird aufgehoben.

6. **Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4/Ko/Grau/Sicherheitsleistung vom 20.04.2016
(Festsetzung einer Sicherheitsleistung über *****)**

Dieser Bescheid wird aufgehoben.

- II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 22.11.2023 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.01.2022, 3 Seiten
- 1 Antrag auf Auslegungsverzicht gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 19.01.2022, 4 Seite
- 1 Begründung für Antrag auf vorzeitigen Beginn, § 8 a BImSchG vom 19.01.2022,1 Seite
- 1 Kurzbeschreibung vom 19.01.2022, 3 Seiten
- 1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit maximaler Anlagenleistung und Investitionskosten vom 19.01.2022, 18 Seiten
- 1 Antrag auf Baugenehmigung vom 31.01.2022, 4 Seiten
- 1 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 31.01.2022, 2 Seiten
- 1 Flurkarte M 1 : 2.000 vom 31.01.2022
- 1 Flurkarte M 1 : 1.000 vom 31.01.2022
- 1 Baubeschreibung vom 31.01.2022 zum Bauantrag, 4 Seiten

- 1 Antrag auf Befreiung vom 31.01.2022, 2 Seiten
- 1 Betriebsbeschreibung vom 31.01.2022 zum Bauantrag, 4 Seiten
- 1 Amtlicher Lageplan/ Abstandsfläche, M 1 : 1.000, vom 31.01.2022
- 1 Lageplan (Betriebshofübersicht) mit Berechnungen und Stellplätzen , M 1 : 500 vom 31.01.2022
- 1 Ansichten Recyclinghalle 2, M 1 : 100 vom 31.01.2022
- 1 Ansichten Recyclinghallen 3 – 5, M 1 : 100 vom 31.01.2022
- 1 Systemschnitt Recyclinghallen, Schnitt Abbruchhalle (Brandschaden), M 1 : 100 vom 31.01.2022
- 1 Grundrisse Recyclinghallen 2 – 5, M 1 : 100 vom 31.01.2022
- 1 Brandschutznachweis 211847 mit Anlagen vom 20.05.2022, 35 Seiten mit Brandschutzplan Grundriss, M 1 : 200 und Brandschutzplan Grundriss (Flächen für die Feuerwehr), M 1 : 200, jeweils vom 20.05.2022
- 1 Beschreibung gehandhabte Stoffe vom 19.01.2022, 1 Seite, mit Tabellen über gehandhabte Abfallschlüsselnummern (01/2022), ergänzt 06/ 2022, 3 Seiten
- 1 Darstellungen und Beschreibungen zu den Punkten:
 - Luftreinhaltung vom 22.01.2022, 2 Seiten
 - Lärm- und Erschütterungsschutz vom 22.01.2022, 1 Seite
 - Anlagensicherheit (StörfallV) vom 19.01.2022, 9 Seiten
 - Abfälle vom 22.02.2022, 1 Seite
 - Energieeffizienz/Wärmenutzung vom 22.01.2022, 1 Seite
 - Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.01.2022, 1 Seite
 - Betriebseinstellung vom 23.01.2022, 1 Seite
 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom 23.01.2022, 2 Seiten
 - Wasserrecht vom 23.01.2022, 6 Seiten
 - Ausgangszustandsbericht vom 23.01.2022, 1 Seite

Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 31.01.2022, 3 Seiten
- 1 Bebauungsplan Nr. 237 GVZ III vom 18.07.1991, ergänzt 19.09.2000
- 1 Erklärung Baumschutzverordnung vom 31.01.2022, 2 Seiten
- 1 Technische Unterlagen Stapler Linde H 35 D, (Bj 2018), 9 Seiten

- 1 Technische Unterlagen Stapler Linde H 45 D, (Bj 2009 und 2016), 8 Seiten
- 1 Technische Unterlagen Bagger Sennebogen 825 M mit u.a. Magnetabscheider (Bj2015)
- 1 Technische Unterlagen Bagger Sennebogen 818 M, (Bj 2016), 1 Seite
- 1 Technische Unterlagen Radlader Volvo L 50 F, (Bj 2010), 3 Seiten
- 1 Technische Unterlagen Radlader Hyundai HL 940 A XT (Bj 2021), 2 Seiten
- 1 Technische Unterlagen Metallabscheider Egli Anbaugerät, 8 Seiten
- 1 Technische Unterlagen 2.500 l Cube Tanks der Fa. CHEMO GmbH, 30 Seiten
- 1 Antrag auf Genehmigung gemäß Entwässerungssatzung (EWS) mit Regenwasserrückhaltung und Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, Entwässerungseingabe mit Erläuterungsbericht sowie Anlagen 1 bis 5, Entwässerungseingabeplan Grundriss M 1 : 200, Stand Januar 2022
- 1 Antrag auf Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer vom 27.07.2022, 2 Seiten; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.07.2022, 1 Seite; Erläuterungsbericht vom 25.07.2022, 8 Seiten; Anlagen 1 bis 3 zum Erläuterungsbericht vom 25.07.2022, 16 Seiten und Plan-Grundriss Entwässerung M 1 : 200, Stand Juli 2022

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutzrechtliche Anlagenkenn- und Betriebsdaten

| | Gefährliche Abfälle | Nicht gefährliche Abfälle | |
|-----------------------|--|--|----------------|
| Lagerkapazität | < 150 t | 10.000 t | |
| Behandlung | Keine Behandlung gefährlicher Abfälle | Zerkleinern Altholzshredder (Z) | *** t/h |
| | | Sortieren (S) | *** t/d |
| | | Verpressen Kanallballenpresse (V) | *** t/h |
| Lagerdauer | < 1 Jahr | | |
| Betriebszeit | 6.00 – 22.00 Uhr | | |

B. Auflagen zum Lärmschutz

1. Die Beurteilungspegel der Gesamtanlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten

| Gebiet | Immissionsort | Teilimmissionsrichtwert Tag in dB(A) (6.00-22.00 Uhr) |
|--------|---|--|
| GE | u.a. Werner-Heisenberg- Str. 3, 4, 9 | 59 |

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen in der Tagzeit höchstens folgende Werte nicht überschreiten:

GE-Gebiet: 95 dB (A)

3. Arbeiten zur Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) sind im Regelfall nicht zulässig

C. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Materialhalden, die bei länger anhaltender Trockenheit und hohen Windgeschwindigkeiten aufgrund ihrer Korngröße zum Stauben neigen, sind zu befeuchten. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu errichten.
2. Die Höhe der Halden sind auf 7 m zu begrenzen.
3. Zur Minimierung der Abwurfhöhe ist ein höhenverstellbares Förderband zu verwenden.
4. Bei Verlade- und Umschlagarbeiten auftretende Stäube sind durch Befeuchtung des Abfalls niederzuschlagen.
5. Die befestigten Flächen sind regelmäßig, jedoch mindestens 1 x wöchentlich, und entsprechend der Verschmutzung unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Entsprechende Reinigungsgeräte sind vorzuhalten.
6. Papierverwehungen im Freien sollen verhindert werden. Loses Papier darf nur in der bestehenden Halle 1 abgekippt werden.

7. Bei zu Verwehungen neigenden Materialien, wie zum Beispiel Kunststofffolien, sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Verpressung, in folierte Ballen, zu minimieren.
8. Um bei der Materialaufgabe und der Zerkleinerung der Althölzer Staubentwicklungen zu vermeiden, ist der Altholzschredder in einem geschlossenen Raum zu errichten oder die Anlagenteile sind zu kapseln. Staub ist an den Entstehungsstellen zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
9. Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung soll den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 genügen. Danach soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10m über dem Grund und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben.
10. Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
11. Nach Errichtung, frühestens nach 3-monatigem Betrieb, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist von einer nach § 29b zugelassenen Messstelle die Einhaltung des unter Ziffer III. C.10 genannten Emissionswertes nachzuweisen.
12. Durch eine nach § 29b BImSchG amtliche zugelassene Messstelle sind halbjährlich Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.
13. Die Messplanung ist nach den jeweils gültigen technischen Normen durchzuführen.
14. Über die Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der Stadt Regensburg, Umweltamt, jeweils unaufgefordert vorzulegen.
15. Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter für die Anlage zu benennen.

D. Auflagen zur Abfallwirtschaft

Allgemein

1. In der Gesamtanlage dürfen nur Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden, die in der als **Anhang 1** angefügten Tabelle, die Bestandteil dieses Bescheides ist, aufgeführt sind.
2. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu benennen.
3. Vom Betreiber sind verbindliche Betriebsanweisungen / Betriebshandbuch für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sowie zu Maßnahmen bei Betriebsstörungen aufzustellen und fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisung / Betriebshandbuch muss mindestens enthalten:

- Anweisungen zu den auf den verschiedenen Betriebsflächen erlaubten bzw. verbotenen Lagerungen und Tätigkeiten.
- Anweisungen zur vorgeschriebenen Handhabung (u.a. Eingangskontrollen, Sortierung) und Lagerung aller Abfälle,
- Anweisungen zu bei Betriebsstörungen und Schadensfällen erforderlichen Maßnahmen, Alarmierungs- und Meldepflichten.

Die Betriebsanweisung / Betriebshandbuch ist allen auf der Anlage Beschäftigten in mindestens jährlichen Abständen, sowie bei Änderungen und bei Neueinstellungen zur Kenntnis zu geben.

4. Es ist ein Betriebstagebuch zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der Tätigkeiten zu führen. Darin sind neben den Angaben zu den Abfällen alle für Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu erfassen:
 - alle besonderen Vorkommnisse
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Ergebnisse der Funktionskontrollen

Insbesondere sind auch Angaben nach § 12 AltholzV darin zu erfassen.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen vorzulegen.

5. Die Anlage ist so zu betreiben, dass Verwehungen von leichten Abfällen, wie Folien, Papier, Dämmmaterial nicht stattfinden.
6. Brennbare Abfälle zur Beseitigung sind der OVEG anzudienen. Nichtbrennbare, aber schadstoffhaltige Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind je nach Schadstoffgehalt entweder der Deponie Steinmühle (DK I), der Deponie Spitzberg (DK II) oder der GSB anzudienen.
7. Über die angenommenen und behandelten Abfälle ist gemäß § 49 KrWG ein Register zu führen.
8. Jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres ist für das Vorjahr (Jan. – Dez.) eine Abfallbilanz vorzulegen.
In der Bilanz ist tabellarisch der Eingang und Ausgang der angenommenen Abfälle nach AVV-Nummern zu erfassen, sowie der Lagerbestand zum Jahresbeginn und zum Jahresende. Aus der Bilanz müssen die Stoffströme und ihr weiterer Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg ablesbar sein.
Die Sortier- und Verwertungsquoten gemäß § 6 Gewerbeabfall-Verordnung sind ebenfalls jährlich bis zum 31.3. für das vorangegangene Kalenderjahr mitzuteilen.

Einzelne Abfallarten:

9. Elektrogeräte:
Da keine Zertifizierung als Erstbehandler vorliegt, dürfen Elektroaltgeräte von Privatpersonen nur angenommen werden, wenn die Beauftragung durch einen der Berechtigten im Sinne von § 12 ElektroG nachgewiesen ist (Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber oder deren Bevollmächtigter).
10. Eine Behandlung (Schadstoffentfrachtung, Entnahme verwendbarer Komponenten, Prüfung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung) ist nicht zulässig.
11. Die Geräte sind an zugelassene Erstbehandlungsanlagen weiter zu geben.
12. Die Weitergabe der in die Gerätegruppen 1 bis 6 sortierten Altgeräte an die Verwerter ist in der Abfallbilanz zu dokumentieren.
13. Altholz:
Die Dokumentation der Behandlung von Altholz hat nach den Vorgaben des § 11 der

Altholzverordnung mit Anlieferscheinen gemäß Anhang VI AltholzV oder gleichwertigen Praxisbelegen zu erfolgen.

14. Gewerbeabfall:

- 14.1 Es ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine Vermischung von Abfällen, die nach der Gewerbeabfallverordnung angenommen, sortiert und an weitere Verwerter abgegeben werden, mit anderen angelieferten Abfällen erfolgen kann.
- 14.2 Die Mengen der angenommenen, behandelten, an Verwerterbetriebe abgegebenen oder entsorgten Abfälle ist nach den Vorgaben von § 6, §10 und § 12 Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren.
- 14.3 Abweichungen von der Verwertungsquote und erforderliche Maßnahmen sind mitzuteilen.

E. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1. Die nachgenannten Anforderungen gelten für alle Abfälle, die wassergefährdende flüssige, feste oder gasförmige Stoffe enthalten oder enthalten können oder mit solchen Stoffen verunreinigt sein können.
 - 1.1 Beurteilung der Wassergefährdung: Als „Nicht wassergefährdend“ dürfen nur Abfälle deklariert werden, die zweifelsfrei frei von wassergefährdenden Verunreinigungen, Schadstoffen, Fremd- und Störstoffen sind. Abfälle mit wassergefährdenden oder möglicherweise wassergefährdenden Verunreinigungen oder Fremdstoffen sind als allgemein wassergefährdend einzustufen oder einer Wassergefährdungsklasse zuzuordnen und entsprechend zu handhaben.
 - 1.2 Durch Inaugenscheinnahme des Materials und Auswertung der Unterlagen ist zu prüfen, ob mit einer Belastung des Materials zu rechnen ist. Ergibt sich ein Verdacht auf Verunreinigungen, Fremd- und Störstoffen sowie Schadstoffbelastungen, so ist der Abfall als allgemein wassergefährdend zu behandeln oder einer Wassergefährdungsklasse zuzuordnen.

Anlieferung und Eingangskontrolle

2. Für jede Materialanlieferung/jeden Container ist eine detaillierte Eingangskontrolle durch geschultes Personal durchzuführen. Jede Lieferung ist durch Sichtkontrolle auf unzulässige Fremdstoffe zu kontrollieren und der Lieferschein auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren.
3. Durch geeignete Maßnahmen und vertragliche Regelungen mit den Abfallerzeugern und -lieferanten ist sicherzustellen, dass Fehlwürfe in den einzelnen Abfallfraktionen weitestgehend vermieden werden und insbesondere mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Materialien nicht angeliefert und angenommen werden.
4. Die angelieferten Elektro-Altgeräte, Kühlschränke sowie sonstigen Teile, die flüssige wassergefährdende Stoffe enthalten oder enthalten können, sind sofort auf Beschädigungen zu kontrollieren, durch die wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen können. Geeignete Vorrichtungen zum Auffangen auslaufender Flüssigkeiten sind bereitzuhalten.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Abfällen

5. Schadstoffbelastete Materialien und Abfälle dürfen nur in den Hallen gelagert und behandelt werden.
6. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Materialien (z. B. Ölfilter, Putzlappen, Leergebinde) sind in dichten, beständigen und abgedeckten Behältnissen zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Bauschutt, der als allgemein wassergefährdend einzustufen ist und sonstige mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Abfälle sind in dichten und geschlossenen Containern ohne Bodenabläufe zu lagern. Es dürfen nur nachvollziehbar dichte Container/Behälter verwendet werden. Die Dichtheit muss jederzeit gewährleistet sein. Jeder Container ist vor der Wiederbefüllung auf Dichtheit zu prüfen (eingehende Sichtkontrollen). Schadhafte Container dürfen nicht verwendet werden.
8. Leere Container mit Verunreinigungen dürfen nicht auf unbefestigten Flächen abgestellt werden.

9. Die Aufstellungsflächen für Maschinen müssen öldicht ausgeführt werden. Um eine ausreichende Schutzwirkung zu erhalten, muss Beton besonderer Güte gemäß DIN 1045 verwendet werden. Die Fugendichtmasse muss nachweislich mineralölbeständig sein. Fugenkreuzungen sind zu vermeiden.
10. Tropföl von den Maschinen ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern von wassergefährdenden Stoffen“ ist gut sichtbar und dauerhaft so anzubringen, dass beide Seiten lesbar sind.

Lagerung, Sortierung und sonstiger Umgang mit Altelektrogeräten:

12. Der gesamte Umgang (Sortieren, Umladen, innerbetrieblicher Transport, Auf- und Abladen, Sammeln usw.) sowie die Lagerung von Elektroaltgeräten, Kühlschränken und sonstigen Bauteilen, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden wird. Die Lagerung von Materialien, die wassergefährdende Stoffe enthalten oder enthalten können, hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Wassers und des Bodens ausgeschlossen ist.

Sortierung Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle

13. Störstoffe sind auszusortieren, in jeweils eigens dafür vorgesehenen geeigneten dichten Containern in der Halle zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Betrieb und Überwachung:

14. Sortiervorgänge und sonstiger Umgang mit Abfällen, die möglicherweise flüssige wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind im Bereich der mediendichten Fläche durchzuführen.
15. Alle Container und Behälter sind so aufzustellen, dass sie allseits auf Dichtheit beobachtet werden können und Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind.
16. Container und Behälter, in denen Komponenten mit wassergefährdenden Stoffen gesammelt werden, sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der das Lagergut ersichtlich ist.

17. Es ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal ist insbesondere in den sorgfältigen Umgang mit Abfällen und Komponenten, die schadstoffhaltige – insbesondere wassergefährdende Stoffe – enthalten oder enthalten können bzw. denen wassergefährdende flüssige Stoffe anhaften, einzuweisen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Die Beschäftigten sind regelmäßig weiterzubilden und zu unterweisen.
18. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind arbeitstäglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu kontrollieren. Verunreinigungen und Schäden an den Behältern und Containern sind unverzüglich zu beseitigen.
19. Durch geeignete Maßnahmen, Dokumentationen im Betriebstagebuch und Deklaration der Flächenbereiche und einzelnen Container ist sicherzustellen, dass jederzeit eindeutig nachvollziehbar ist, was sich auf den Flächen und in den einzelnen Containern befindet (Abfallart, Wassergefährdung). Mit einer Beschilderung der Container und Lagerflächen ist dem Betriebspersonal kenntlich zu machen, dass sich im Container oder auf der Lagerfläche wassergefährdende Stoffe befinden.

Auflagen zum Umgang mit Abfällen der AVV 17 09 03

20. Die Abfälle der AVV 17 09 03* sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu lagern, so dass jegliche Freisetzung von gefährlichen Stoffen wie Asbest - und KMF- Stäuben vermieden wird.
21. Die Abfälle der AVV 17 09 03* dürfen in der Anlage nur gesammelt, gelagert und anschließend weitertransportiert werden. Das Öffnen und Umverpacken oder Umfüllen des Materials bzw. eine Behandlung ist unzulässig.
22. Der Abfall AVV 17 09 03* ist, getrennt von ungefährlichem Material, und für Unbefugte unzugänglich, in der Lagerhalle zu lagern.
23. Beschädigte Umverpackungen sind abzudichten, gegebenenfalls ist das Material in eine zusätzliche Umverpackung zu geben.
24. Die Annahme, Lagerung und der Umschlag hat stets auf ausreichend befestigten Flächen zu erfolgen.

Auflagen zum Umgang mit Abfällen der AVV 17 06 01*

25. Es darf nur gemäß TRGS 519 verpacktes asbesthaltiges Dämmmaterial der AVV 17 06 01 * angenommen werden.
26. Die Abfälle der AVV 17 06 01* dürfen in der Anlage nur gesammelt, gelagert und anschließend weitertransportiert werden. Das Öffnen und Umverpacken oder Umfüllen des Materials bzw. eine Behandlung ist unzulässig.
27. Das asbesthaltige Dämmmaterial ist getrennt von asbestfreiem Material zu lagern.
28. Behälter mit asbesthaltigen Materialien sind mit dem Gefahrenzeichen nach Anlage 2b der TRGS 519 zu kennzeichnen.
29. Der asbesthaltige Abfall ist für Unbefugte unzugänglich in abgedeckten und verschlossenen Containern zu lagern oder in einem nicht zugänglichen Bereich der Halle.
30. Der Umgang mit dem Dämmmaterial AVV 170601* darf ausschließlich durch sachkundige, nach TRGS 519 geschulte Mitarbeiter erfolgen.

Auflagen für die Abfüllanlage der Tankstelle:

31. Die Planung und Ausführung der Dichtfläche aus flüssigkeitsdichtem Beton in Halle 2 hat unter Beachtung der Anforderungen an Flächenabdichtungen gem. TRWS 781:2018 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ Zr. 5.1.2.2 oder TRWS 786:2020 „Ausführung von Dichtflächen“ Tabelle 3 Nr. 6 bzw. Nr. 7 zu erfolgen. Bei der Planung und der Ausführung sind C 2.15.16 mit Anlage C 2.15.11 der Bayer. Technischen Baubestimmungen (BayTB), veröffentlicht zuletzt im AllMBI Nr. 12/2018 unter Berücksichtigung u.a. der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu berücksichtigen.
32. Der rechnerische Nachweis der Dichtheit ist nach Teil 1 der DAfStB-Richtlinie zu führen.
33. Die Planung ist mit einem AwSV-Sachverständigen abzustimmen.
34. Die Ausführung ist baubegleitend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu überwachen (Teil 1 Nr. 8.4.2 der DAfStB-Richtlinie). Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu

beauftragen. Die notwendigen Prüfungen während der Bauausführung und erforderlichen Nachweise sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.

35. Die Fläche ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichten zu lassen.
36. Fugen müssen mit einem geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff abgedichtet werden.
37. Bodenabläufe, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
38. Die Dichtfläche der Halle 2 ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen.
39. Der Abfüllplatz ist vor der Inbetriebnahme, nach einjähriger Betriebszeit, nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
40. Die Betonfläche ist regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen. Hierfür ist ein Überwachungskonzept zu erstellen und mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die betrieblichen Überwachungen sind zu dokumentieren
41. Der Abfüllplatz ist entsprechend den Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV sowie der TRwS 781 zu errichten und zu betreiben.
42. Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.

Auflagen Allgemein:

43. In den beiden Freilagern Nord und Süd dürfen zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe gelagert werden beziehungsweise Stoffe gelagert werden, denen wassergefährdende Stoffe anhaften.

44. Die Lageranlage der Eigenverbrauchertankstelle ist nach der wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 46 Abs. 2 i.V. mit Anlage 5 AwSV).
45. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind zu beseitigen. Über die Durchführung der Eigenüberwachung und deren Ergebnisse sowie Beseitigung von Mängeln ist Buch zu führen.
46. Für alle Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen und bei Verlangen vorzulegen.
47. Die Anforderungen des § 20 AwSV zur Rückhaltung von Löschwasser bei Brandereignissen sind zu beachten.
48. Anfallendes Löschwassergemisch ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes erfolgen.
49. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind zu beachten und einzuhalten.
50. Es ist eine Gefährdungsabschätzung für die Rohrleitungen der Eigenverbrauchstankstelle nach § 21 AwSV durchzuführen und in den Betriebsunterlagen vorzuhalten.
51. Die Rohrleitungen zwischen Zapfsäule und Tanks der Eigenverbrauchertankstelle, welche sich außerhalb der Halle 2 befinden, sind so kurz wie möglich zu errichten, regelmäßig auf Schäden zu untersuchen und ggf. instand zu setzen.
52. Die Rohrleitungen der Abwasserableitung von Halle 2 in das Auffangbecken müssen medienbeständig und dicht sein und kraftschlüssig miteinander verbunden sein.
53. Die Lagertanks sind gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 4.3.1 bei der Außenaufstellung auf flüssigkeitsdicht befestigter Fläche in Straßenbauweise aufzustellen. Zusätzlich ist ein Anfahrerschutz für die Lageranlage erforderlich.

Abfüllanlage:

54. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel sind stets in erreichbarer Nähe vorzuhalten.
55. Nach jeder Beanspruchung sind die Flächen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen
56. Schadensfälle, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangt, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg unter der Tel.-Nr. (0941) 507-1312 anzuzeigen. Ist das Umweltamt nicht erreichbar, hat die Meldung an die nächstgelegene Polizeidienststelle zu erfolgen. Bei möglichen Stoffeintritten in die städtische Kanalisation ist zudem unverzüglich das Tiefbauamt der Stadt Regensburg unter der Tel.-Nr. (0941) 507-3820 zu informieren.

F. Auflagen zur Entwässerung

1. Betriebsstörungen oder sonstige Schadensfälle, bei denen Stoffe über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel. Nr. 0941/507-3820 anzuzeigen. Eine schriftliche Meldung ist zusätzlich per E-Mail an karl.baerbel@regensburg.de zu senden.

Die Meldung muss Folgendes enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Betriebsstörung bzw. des Schadensfalls
- detaillierte Beschreibung des Vorfalles
- Einleitungsmengen und eingeleitete Stoffe
- durchgeführte Maßnahmen

2. Das Absetzbecken für die Entwässerung der Freilagerflächen Süd und Nord, sowie für die Fahrflächen ist so zu betreiben, dass keine Stoffe mit dem Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingetragen werden. Das Absetzbecken ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Die Kontrollen und Entleerungen sind zu dokumentieren.

3. Für den Betrieb des Absetzbeckens und des Havarieschachtes sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Funktion des Absperrventils ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
4. Der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter schriftlich zu benennen.
5. Wesentliche Änderungen an den baulichen Anlagen der Entwässerung und deren Betriebsweise sind unverzüglich bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, anzuzeigen.

G. Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz

1. Gebäudeabsteckung:

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Dies kann durch die Stadt Regensburg oder durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung erfolgen.

Soweit die Einmessung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden soll, ist das beiliegende Merkblatt (Informationen zur Gebäudeabsteckung bzw. Schnurgerüstüberprüfung) zu beachten.

2. Bedingung Standsicherheit:

Das Bauvorhaben stellt einen Sonderbau dar. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist notwendig, da der Kriterienkatalog (vgl. Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung - BauVorIV) nicht ausnahmslos positiv erfüllt ist.

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung bzw. dem entsprechenden Bauabschnitt nicht begonnen werden darf, wenn und soweit nicht der Standsicherheitsnachweis (mit positivem Ergebnis) geprüft worden ist.

Die Prüfbescheinigungen des Prüfsachverständigen sind beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Die Statik wird durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft.

3. Auflage Höhenlage:

Die FOK's (Fußbodenoberkanten) sind plangemäß entsprechend der Darstellung im Plan „Lageplan (Betriebshofübersicht) mit Berechnung und Stellplätzen“ auszuführen.

4. **Stellplätze:**
Für das Bauvorhaben sind 6 Kfz- und 6 Fahrrad-Stellplätze zu erstellen. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage fertiggestellt und anfahrbar sein.
5. Zum Brandschutznachweis wird im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz folgendes zu Punkt 3.4.3 Löschwasserrückhaltung nach der LÖRüRL ergänzt:

Soll die Feuerwehr Regensburg aktiv in die Maßnahme der Löschwasserrückhaltung eingebunden werden, ist dies mit der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.

H. Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit

1. Vor Aufnahme des beantragten Vorhabens ist die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu überarbeiten und gegebenenfalls zu ergänzen.
2. Der Arbeitgeber hat darin Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter festzulegen und umzusetzen.
3. Zu beachten ist das STOP-Prinzip, d. h. Vorrang der technischen Schutzmaßnahmen vor organisatorischen sowie persönlichen Maßnahmen. Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind auch „Sonderbetriebszustände“, wie beispielsweise Reinigung, Störungsbeseitigung und Wartung von Anlagen und Betrieb.
4. Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

5. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind eventuelle Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510 zu prüfen.
6. Für die Tätigkeit mit Blei-Säure-Batterien ist eine säurebeständige Schutzausrüstung vorzuhalten (Augenschutz, Handschuhe, Schuhe/ Stiefel etc).
7. Für die Abfallsortierung sind insbesondere die Vorschriften der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 214) in Bezug auf eine mögliche Gefährdung durch

Biostoffe zu beachten (Schimmelpilzsporen) und eventuell erforderliche Maßnahmen festzulegen.

8. Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Abgasen von Dieselmotoren ausgesetzt sind, dabei sind die Vorschriften der TRGS 554 zu beachten.
9. Bei der Annahme asbesthaltiger Abfälle sind die Vorschriften der TRGS 519 einzuhalten.
10. Die Arbeitsmittel (Kanalballenpresse, Altholzzerkleinerer, Materialumschlagmaschinen, Metallabscheider, etc.) müssen den Anforderungen der Binnenmarkttrichtlinie zur Produktsicherheit, u. a. der Maschinenrichtlinie entsprechen. Darüber hinaus ist die Konformitätserklärung vorzuhalten. Die Arbeitsmittel sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu montieren und aufzustellen und darüber hinaus regelmäßig wiederkehrend von einer dafür befähigten Person auf ihren sicheren Zustand hin überprüfen zu lassen.
11. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdung führen können (Lagerung von Gefahrstoffen, Arbeiten an der Kanalballenpresse). Gegebenenfalls ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
12. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrs (ca. 150 Anliefer- und Abholvorgänge mit LKW pro Tag) sind Verkehrswege festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass Fußgänger sicher an die Arbeitsplätze und Anlagen gelangen können, insbesondere bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechter Witterung. Die Beleuchtung ist ausreichend gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu gestalten.

I. Auflagen zum Bodenschutz (Wasserwirtschaftsamt Regensburg)

1. Die verbliebene Bausubstanz mit Bodenplatte und aufragenden Wänden muss im Vorfeld des Neubaus der Hallen H 3 bis H 5 abgebrochen werden. Aufgrund des Brandereignisses muss mit Bausubstanzverunreinigung u. a. von PAK, MKW, PCB, Dioxinen und Schwermetallen inkl. As gerechnet werden. Diese Bausubstanz ist nach RC-Leitfaden sowie auf brandtypische Verbindungen zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Da nicht auszuschließen ist, dass entlang von Rissen in der Bodenplatte belastetes Löschwasser in den Boden eingedrungen ist, sind nach Ausbau der Bodenplatte Flächenmischproben für jeweils 500 m² zu entnehmen und auf die Parameter des LfW-Merkblattes 3.8/1 zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt umgehend zur Verfügung zu stellen, da ggf. weitere Schritte erforderlich sein könnten.

J. Sicherheitsleistung

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ***** € zu erbringen. Diese ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides nachzuweisen.

K. Allgemeine Auflagen

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

L. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ebenso bleiben Auflagen, die sich aufgrund der rechtsverbindlichen Einführung der bundesweit einheitlich geregelten Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.2023 ergeben, ausdrücklich vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ***** € festgesetzt.
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt ***** €, für den Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ***** € und für die Postzustellung ***** €.
Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von ***** €.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 beantragte das Ingenieurbüro Stadlbauer GmbH für die Firma Meindl OHG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der langjährig bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Werner-Heisenberg-Str. 6 in Regensburg (Recycling Zentrum Regensburg). Betreiber dieser Anlage ist weiterhin die Firma Grau Recycling GmbH, die als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zertifiziert ist.

Es soll die durch ein Brandereignis zerstörte Sortierhalle zurückgebaut werden. Das Gelände wurde neu überplant und wird nun angepasst an optimierte Betriebsabläufe wieder neu bebaut mit den vier neuen Hallen H2 bis H5. Darüber hinaus werden die Freilagerflächen Nord und Süd, Bereitstellungsflächen für vorgeladene Container und die zugehörige Entwässerung (Niederschlags- und Schmutzwasser) umgesetzt. Das Verwaltungsgebäude und die bereits bestehende Halle 1 bleiben unverändert.

Die angelieferten Abfälle werden in den Hallen H1 bis H5 abgekippt, sortiert oder direkt zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt, oder einer Behandlung in der Anlage zugeführt. Die Sortierung erfolgt entweder manuell oder mittels Bagger. Bestimmte Abfälle, wie z. B. Papier/ Pappe, Kunststoffe und Metallverpackungen werden nach der Aussortierung von Störstoffen in der Kanalballenpresse behandelt. Dies reduziert das Volumen und erhöht damit die Effizienz des Abtransports. Aus diesem Grund soll auch angenommenes Altholz der Kategorien AI bis AIII über einen Altholzshredder zerkleinert werden. Bis zum Erreichen von wirtschaftlich sinnvollen Transporteinheiten werden die Abfälle zwischengelagert.

Es ist beabsichtigt, zukünftig als Erfassungsstelle von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu fungieren, d. h. die Tätigkeit ist beschränkt auf die Annahme der Geräte und deren Transportzusammenstellung. Es erfolgt keine selektive Erstbehandlung.

Abfälle die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen werden getrennt von den übrigen Abfällen sortiert, gelagert und entsprechend den Vorgaben im Rahmen einer Kaskade weiterbehandelt, so dass die Sortier- und Recyclingquote eingehalten wird.

Die bestehenden Bescheide werden an die derzeit gültigen Rechtsnormen angepasst und folgende, jeweils mit Anzeige nach § 15 BImSchG angezeigten, Sachverhalte werden ebenfalls in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Dies umfasst

- die Anzeige vom 25.07.2006, Erweiterung Abfallpalette um AVV 17 03 03*, bestätigt mit Schreiben vom 10.08.2006
- die Anzeige vom 06.06.2018, Erweiterung Abfallpalette um AVV 17 6 01*, bestätigt mit Schreiben vom 24.08.2018,
- die Anzeige vom 14.11.2018, Erweiterung Abfallpalette um AVV 17 04 11, bestätigt mit Schreiben vom 22.11.2018 und
- die Anzeige vom 13.01.2020, Erweiterung Abfallpalette um AVV 13 01 2020, bestätigt mit Schreiben vom 17.08.2020 bzw. 19.05.2020.

Aufgrund der Überplanung des Geländes, und der damit verbundenen Neuorganisation am Standort zur Optimierung des Betriebsablaufs, sind insbesondere folgende Änderungen zum bisherigen Betrieb geplant:

- Wegfall der Sortieranlage für Altpapier, der Sortieranlage für Gewerbeabfall und der Strahlanlage,
- Variable Flächennutzung innerhalb der Hallen 1 bis 5 sowie Reorganisation der Freiflächen
- Erweiterung des Annahmekatalogs um verschiedene Abfallschlüsselnummern sowie Verzicht auf folgende bisher genehmigte AVV Schlüsselnummern: 060502*, 100316, 190205* und 200201,
- Erhöhung der Gesamtlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen auf 10.000 t
- Anpassung festgelegter Einzelmengen im Anlageninput im Rahmen der bereits genehmigten Gesamtlagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Zuordnung der sonstigen Behandlung für nicht gefährliche Abfälle zu folgenden Behandlungsarten:

Sortieren (S), Verpressen in der Kanalballenpresse (V), sowie Einsatz eines mobilen Altholzshredders (Z) für nicht gefährliche Althölzer

- Aktualisierung des innerbetrieblichen Fahrzeugparks
- Austausch der bestehenden Kanalballenpresse gegen eine Presse mit gleicher Durchsatzleistung
- Einsatz eines Altholzshredders
- Verlagerung des Standorts der 5.000 l – Dieseltankstelle als Eigenverbrauchstankstelle (EVT) aus Halle 1 in den nördlichen Teil der neu zu errichtenden Halle 2
- Vorbehandlungsanlage nach GewerbeabfallV im Rahmen einer Kaskade
- E-Schrottannahme und Transportzusammenstellung (keine selektive Erstbehandlung).

Die bisher bereits genehmigte Höchstlagermenge für gefährliche Abfälle von maximal 150 Tonnen und für Schrotte und Metalle von 700 Tonnen bleibt unverändert. Um die betriebswirtschaftlich verstärkt geforderte Flexibilität bei der Planung von Abfuhrterminen sicherstellen zu können, soll die maximale Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von bisher 1.000 t sicherheitshalber auf 10.000 t erhöht werden. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und auch Annahmestopps der Müllverwerter wegen Reparaturarbeiten haben gezeigt, dass in derartigen Situationen die zeitnahe Abfuhr und Entsorgung der vorhandenen Abfälle nicht immer bei allen Abfallarten gewährleistet ist. Daher soll vorsorglich die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf die Abfälle längerfristig am Standort lagern zu können. Die entsprechenden Kapazitäten stehen durch die Errichtung der neuen Hallen und der Bereitstellungsflächen für vorgeladene Container zur Verfügung.

Eine Zusatzbelastung im Lärmbereich ergibt sich nicht, da die Erhöhung der Lagermengen nicht zu einer Steigerung des Fahrverkehrs insgesamt führt. Die beantragte Lagermengenerhöhung der nicht gefährlichen Abfälle dient lediglich als Puffer, um die vorgenannte geforderte Flexibilität sicherzustellen. Der bisherige arbeitstägliche Fahrverkehr von ca. 150 LKW-Anlieferungen bzw. Abholungen bleibt auch nach der Änderung gleich. Zukünftig sollen 18 Mitarbeiter am Standort beschäftigt werden. Die genehmigten Betriebszeiten der Anlage sind Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Das Vorhaben wird auf dem bestehenden bisherigen Betriebsgelände umgesetzt.

Gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diese wurde mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 13.03.2023, Az. 31.1 Gr/ Grau/ Neubau Sortierhalle 8a, für den Rückbau der Recyclinghalle

aus dem Brandschaden, die Errichtung der neu geplanten Hallen H2 bis H5, die Erstellung der Freilagerflächen Nord und Süd sowie aller sonst erforderlichen Flächenbefestigungen zugelassen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 03.05.2023 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für das beantragte Vorhaben auszusprechen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Bauordnungsamt, das Tiefbauamt, das Amt für Brand – und Katastrophenschutz, sowie die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, das Sachgebiet Natur- und Artenschutz, den Sachbereich Abfallwirtschaft und den technischen Umweltschutz beim Umweltamt beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Schreiben vom 24.05.2023 wurde der Firma Meindl OHG ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides mit den geplanten Nebenbestimmungen übersandt.

Die mit E-Mail vom 22.06.2023 vorgebrachten Einwände bzw. Änderungsvorschläge konnten durch das Umweltamt der Stadt Regensburg nur teilweise berücksichtigt werden und wurden dann mit E-Mail vom 20.09.2023 nochmals an die Firma Meindl OHG übersandt. Mit E-Mail vom 25.10.2023 erklärte die Antragstellerin das Einverständnis zu den beabsichtigten Nebenbestimmungen. Dem vorgebrachten Einwand zur Höhe der Sicherheitsleistung konnte nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen abschließend durch das Umweltamt entsprochen werden.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage und bedarf daher der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Es sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück angenommen und zeitweise gelagert werden. Die nicht gefährlichen Abfälle sollen teilweise einer Behandlung unterzogen werden, d.h. sie können sortiert, gepresst oder geschreddert werden. Die Anlage ist dabei gemäß den immissionsschutzrechtlichen Kenn- und Betriebsdaten (Ziffer III. A) folgenden Nummern der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G und E;
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, Nummer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben V;
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen, Nummer 8.12.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben V;
- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, Nummer 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G und E und
- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, Nummer 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V.

Die Gesamtanlage ist weiterhin als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen, da sie unter den Nummern 8.12.1.1 und 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Daher ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlage wird nach Anlage 2 Verwertungsverfahren des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Anlage der Kategorie **R 12** „Austausch von Abfällen, um sie einem in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen“ sowie als Anlage der Kategorie **R 13** „Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren“ eingestuft.

Die Anlage ist als Vorbehandlungsanlage nach der Gewerbeabfallverordnung einzustufen.

Die Vorhabensträgerin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagenvorschläge keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
4. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO und die Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage der Tankstelle nach § 63 WHG mit ein (§ 13 BImSchG). Die Antragstellerin ist der Anzeige eines Erdaufschlusses nach § 49 Abs. 1 WHG nachgekommen.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO:

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, denn es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237. Von der Festsetzung des Bebauungsplans können aus Sicht des Bauordnungsamtes nach § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen erteilt werden:

- Gebäudehöhe von 14,00 m anstelle der festgesetzten Höhe von maximal 9,00 m
- GRZ₂ von 0,76 anstelle 0,60
- GRZ₁ von 0,84 anstelle 0,80

Die Befreiungen können nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da diese städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung

ist darüber hinaus unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage der Tankstelle nach § 63 WHG

Die Eigenverbrauchertankstelle ist eine Anlage zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 2 Abs. 12 AwSV. Die Anlage zum Abfüllen (Abfüllplatz) erfüllt die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV und entspricht dem Stand der Technik sowie den Anforderungen der Technischen Regeln gemäß § 15 AwSV, insb. dem Arbeitsblatt DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen – TRwS sowie der TRwS 781 für Tankstellen. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist daher nicht zu erwarten.

Die Eignung gemäß § 63 WHG für die Abfüllanlage der Tankstelle kann unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. E genannten Auflagen für die Abfüllanlage festgestellt werden.

Anzeigepflicht eines Erdaufschlusses, Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser nach § 49 Abs. 1 WHG

Die Errichtung der Betonbodenplatten erfordern einen Erdaufschluss. Der Antrag auf Baugenehmigung gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 als Anzeige nach Art. 30 BayWG.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg kann bei Vorhaben mit geringer Eindringtiefe aus fachlicher Sicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ergeben bzw. auch nicht mehr als geringfügig auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Die Antragstellerin ist somit der Anzeigepflicht eines Erdaufschlusses für die vorgenannte Maßnahme nach § 49 Abs. 1 WHG nachgekommen.

5. Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Aufla-

gen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Für den Einsatz des Altholzschredders findet die 7. BImSchV keine Anwendung, da diese gemäß §1 Abs. 2 der 7. BImSchV nicht für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden ist. Die ABA-VwV Nr. 5.4.8.11 b findet allerdings Anwendung. Dieser zufolge sind bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen (Auflagen unter III. C.8 bis C.14).

Da der in der Betriebsbeschreibung genannte Schredder eine Leistung von *** t/h aufweist, ist gemäß ABA-VwV eine Kapselung zu fordern. Bei Anlagen für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, insbesondere für Anlagen mit einer Kapazität von weniger als *** t/d können abweichende Regelungen, wie z. B. eine Bedüsung in Betracht gezogen werden. Wird daher nachweislich ein Altholzshredder mit einem geringeren Durchsatz als *** t/d eingesetzt, kann grundsätzlich eine abweichende Regelung wie eine Bedüsung in Betracht gezogen werden. Dies ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich mitzuteilen.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist erforderlich. Bei ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden, die im vorliegenden Fall auf **** € festgesetzt wird und sich folgendermaßen errechnet:

In der als Anhang 1 angefügten Tabelle, die Bestandteil dieses Bescheides ist, sind für die verschiedenen Gruppen der Abfälle jeweils Lagermengen festgelegt. Gemäß den mit E-Mail vom 25.10.2023 durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen konnte der vorgeschlagenen Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung von Seiten des Umweltamtes der Stadt Regensburg gefolgt und entsprochen werden. Insgesamt ergibt sich daher eine Sicherheitsleistung in Höhe von ***** €

6. Der Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/ Amt 31.4 Is/ Schw vom 09.06.1997 (Errichtung und Betrieb

einer Sortieranlage für Papier) ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen, da die Sortieranlage für Papier bereits vor längerer Zeit stillgelegt und während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Der Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf vom 29.03.2006 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Verwertbaren Abfällen (Recyclinghalle)) wird aufgehoben. Die darin genehmigte Recyclinghalle wird vollständig abgebrochen und das Gelände neu überplant. Die Neuplanung ist Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbescheids, in dem die neuen Sachverhalte beurteilt und die erforderlichen Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Gesamtanlage festgesetzt werden. Die Regelungen der vorgenannten Genehmigung vom 29.03.2006 sind damit hinfällig und der Widerruf kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG erfolgen.

Der Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, Az.: 31.4/Ko/Grau/Sicherheitsleistung vom 20.04.2016 (Festsetzung einer Sicherheitsleistung) wird aufgehoben. Im vorliegenden Genehmigungsbescheid für den Neubau wird eine aktuelle Sicherheitsleistung für die Gesamtanlage festgesetzt. Die Regelungen des vorgenannten Bescheids vom 20.04.2016 sind damit hinfällig und der Widerruf kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG erfolgen.

7. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t ist zudem unter Nr. 8.7.1.2, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Für das Vorhaben war daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des UVPG zu ermitteln, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu war im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ festzustellen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wird im UVP - Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

8. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen.

Mit Stellungnahme vom 05.05.2022 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in denen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich zwar zwei Natura2000-Gebiete, ein SPA – Gebiet (europäisches Vogelschutzgebiet) und ein FFH-Gebiet, aber am nächsten davon ist das SPA-Gebiet mit einer Entfernung (Luftlinie) von ca. 1.600 m. Es wurden Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP - Pflicht vorgelegt. Die Prüfung hinsichtlich des Natura2000-Gebiets ist darin überschlägig enthalten. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

9. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte gemäß den vorgelegten Unterlagen auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2,
 - für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1., 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 und für die Befreiungsgebühr von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.31 sowie

- für die konzentrierte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 8.IV.0/1.32.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Butz
Oberrechtsrätin

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Grau Recycling GmbH,
Werner-Heisenberg-Str. 6, Regensburg, Stand: 22.11.2023
- 1 Formblatt „Ablauf einer Gebäudeabsteckung bzw. Schnurgerüstüberprüfung“
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe

- 1.1 Bei einer Lagerung von über 1.000 t fester wassergefährdender Stoffe in einer der Lageranlagen würde eine Eignungsfeststellung erforderlich werden. Dies wäre beim Umweltamt zu beantragen.

1.2 Dränagen:

Durch Dränagen erfolgt eine Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Für Dränagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, außer wenn der Eingriff in das Grundwasser nur geringfügig (Eingriff in unerheblichem Maß) ist. Damit eine entsprechende Beurteilung durchgeführt werden kann, ist das Vorhaben beim Umweltamt der Stadt Regensburg unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nach Art. 30 BayWG anzuzeigen.

1.3 **Bauwasserhaltung:**

Sofern bei der Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG erforderlich. Ist Bauwasserhaltung nur für einen vorübergehenden Zweck notwendig und erfolgt die Wiedereinleitung in das oberflächennahe Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer, so kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG erteilt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Umweltamt, Frau *****, Tel. 0941/ 507-93111, abzustimmen.

1.4 Die Anlagen sind nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV), den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

1.5 Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer bzw. in das Erdreich gelangen können.

1.6 Mit Bescheid vom 20.02.2023, Az. 31.1 Au NSW Werner-Heisenberg-Str, erteilte die Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser im Rahmen der Versickerung von Niederschlagswasser der Neubauhallen 2 bis 5 in das Grundwasser.

2. **Zur Entwässerung:**

Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg sind einzuhalten.

Mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 03.05.2022, Az. 65.3d Bd/ 2022-044 wurde die Genehmigung zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erteilt.

3. **Zum Baurecht und Bodendenkmalpflege**

3.1 Für Werbeanlagen ist ein gesonderter Antrag (Bauplanmappe, Baupläne, Lagepläne und evtl. Fotos) zu stellen.

3.2 Soweit das Baufeld auf einem Bodendenkmal liegt, ist für jegliche Bodeneingriffe zusätzlich zur Baugenehmigung eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) bei der Stadt Regensburg, Untere Denkmalschutzbehörde, Keplerstraße 1, 93047 Regensburg zu beantragen. Zur selbständigen Information über die Eintragung von Bodendenkmälern wird auf den Bayerischen Denkmal-Atlas unter www.geoportal.bayern.de/denkmalatlas hingewiesen.

4. **Zum Brandschutz**

Die Richtlinie über den Brandschutz bei Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR) ist bei der Lagerung der entsprechenden Stoffe zu beachten.

5. **Zur Sicherheitsleistung**

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von den geschätzten Entsorgungskosten. Ergeben sich dabei im laufenden Betrieb wesentliche Änderungen, so kann die Sicherheitsleistung entsprechend angepasst werden. Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei insbesondere folgende Möglichkeiten in Frage kommen:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- selbstschuldnerische Konzernbürgschaft mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
- dingliche Sicherung (Hypothek oder Grundschuld)

6. **Allgemein:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.

Anhang 1 Liste der genehmigten Abfallarten – Firma Grau Recycling GmbH, Werner-Heisenberg-Str. 6 in Regensburg, Stand 22.11.2023

| Abfallschlüsselnummer (AVV) | Bezeichnung | Lagermenge in t genehmigt | Lagerorte laut Lageplan (Betriebshofübersicht) | Wassergefährdung | Art der Behandlung |
|-----------------------------|---|---------------------------|--|-------------------------------|--------------------|
| Gruppe 1 | | *** | | | |
| 10 13 14 (neu) | Betonabfälle und Betonschlämme | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg < Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 17 01 01 (neu) | Beton | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg < Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 17 01 02 (neu) | Ziegel | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 17 01 03 (neu) | Fliesen, Ziegel und Keramik | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | *** | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | S |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | *** | H1, H2, H3, H4, H5, Container | awg | Keine Behandlung |
| 17 05 04 (neu) | Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | *** | H1, H2, H3, H4, H5, FN, FS, Container | nwg | Keine Behandlung |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | *** | H1, H2, H3, H4, H5, Container | WGK 1 | Keine Behandlung |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | *** | H1, H3, H4, H5, Container | awg | S |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | *** | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 20 02 02 (neu) | Boden und Steine | | FS, FN, H1, H3, H4, H5, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | | H2, H2, Container | $nwg \leq Z 1.1, awg > Z 1.1$ | Keine Behandlung |

| | | | | | |
|-----------------|--|-------------------------------|--------------------------------------|----------------|------------------|
| Gruppe 2 | Mineralische Abfälle/Baustellenabfälle gefährlich | < 150 t¹ | | | |
| 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 13 05 03* | Schlämme aus Einlaufschächten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 17 03 01* | kohlenteerhaltige Bitumengemische | *** | H2, Container | awg bis WGK 3 | keine Behandlung |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | *** | H2, Container | awg bzw. WGK 3 | keine Behandlung |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | *** | H2, Container | awg bzw. WGK 3 | keine Behandlung |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 17 09 02* (neu) | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) | | <i>H2, Container</i> | <i>awg</i> | keine Behandlung |
| 17 09 03* | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| | | | | | |
| Gruppe 3 | Althölzer A I – A III | *** | | | |
| 03 03 01 (neu) | <i>Rinden- und Holzabfälle</i> | | <i>FN, H1, H3, H4, H5, Container</i> | <i>nwg</i> | <i>S, Z</i> |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | *** | FN, H1, H3, H4, H5, Container | nwg | S, Z |

| | | | | | |
|-----------------|---|-------------------------------|----------------------------------|-----|------------------|
| 17 02 01 | Holz | *** | FN, H1, H3, H4, H5, Container | nwg | S, Z |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | *** | FN, H1, H3, H4, H5, Container | nwg | S, Z |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | *** | FN, H1, H3, H4, H5, Container | nwg | S, Z |
| 20 03 07 | Sperrmüll (hier Holzfraktion) | *** | FN, H1, H3, H4, H5, Container | nwg | S, Z |
| | | | | | |
| Gruppe 4 | Althölzer A IV | < 150 t¹ | | | |
| 03 01 04* (neu) | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | *** | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 15 01 10* (neu) | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | *** | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | *** | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| | | | | | |
| Gruppe 5 | Kunststoffe | *** | | | |
| 02 01 04 (neu) | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | | H1 | nwg | s, V |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | *** | H1 | nwg | S, V |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | *** | H1 | nwg | S, V |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | *** | H1 | nwg | S, V |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | *** | H1 | nwg | S, V |
| 16 01 19 | Kunststoffe | *** | H1 | nwg | S, V |
| 17 02 03 | Kunststoff | *** | H1 | nwg | S, V |

| | | | | | |
|-----------------|---|------------|--------------------------------------|-----|------------------|
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | awg | S, V |
| 20 01 39 | Kunststoffe | *** | H1 | nwg | S, V |
| | | | | | |
| Gruppe 6 | Papier / Kartonagen | *** | | | |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | *** | H1 | nwg | S, V |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | *** | H1 | nwg | S, V |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | *** | H1 | nwg | S, V |
| | | | | | |
| Gruppe 7 | Glas nicht gefährlich | *** | | | |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| 16 01 20 | Glas | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| 17 02 02 | Glas | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| 19 12 05 | Glas | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| 20 01 02 | Glas | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| | | | | | |
| Gruppe 8 | Batterien | *** | | | |
| 16 06 01* | Bleibatterien | *** | H2 (geeignete Behäl- ter) | awg | keine Behandlung |
| 16 06 02* | Ni-Cd- Batterien | *** | H2 (geeignete Behäl- ter) | awg | keine Behandlung |
| 16 06 05 (neu) | Andere Batterien und Akkumulatoren | | H2 (geeignete Behäl- ter) | awg | keine Behandlung |
| 20 01 33* (neu) | Batterien und Akkumulatoren, die un- ter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |

| | | | | | |
|------------------|--|------------|-----------------------------------|-----|------------------|
| 20 01 34 (neu) | Batterien du Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen | | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| Gruppe 9 | Schrott und NE-Metall | 700 | | | |
| 12 01 01 (neu) | Eisenfeil- und -drehspäne | | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S, V |
| 16 01 17 (neu) | Eisenmetalle | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 16 01 18 (neu) | Nichteisenmetalle | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 17 04 02 (neu) | Aluminium | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 17 04 05 (neu) | Eisen und Stahl | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 17 04 07 (neu) | gemischte Metalle | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 19 10 01 | Eisen- und Stahlabfälle | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 19 10 02 | NE-Metall-Abfälle | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 20 01 40 | Metalle | 50 | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| Gruppe 10 | Elektroaltgeräte nicht gefährlich | *** | | | |
| 16 02 14 (neu) | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |

| | | | | | |
|------------------|--|-------------------------------|-----------------------------------|-----|------------------|
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | 25 | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | keine Behandlung |
| Gruppe 11 | Elektroaltgeräte gefährlich | < 150 t¹ | | | |
| 16 02 11* (neu) | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten | | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 16 02 12* | Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (hier: Nachtspeicheröfen) | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 16 02 13* | Gefährliche Bestandteile enthaltende Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | *** | H2, geeigneter Behälter | awg | keine Behandlung |
| 20 01 23* | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | *** | H2, Container | awg | keine Behandlung |
| | | | | | |
| Gruppe 12 | Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle | *** | | | |
| 16 01 03 (neu) | Altreifen | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | *** | SC, H1, H3, H4, H5, FN, Container | nwg | S |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | | H2, Container | awg | Keine Behandlung |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | *** | H3, H4, H5, H1, Container | nwg | S, V |

| | | | | | |
|----------|--|-----|-----------------------------------|-----|------|
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | *** | H3, H4, H5, H1 Container | awg | S, V |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle | *** | H3, H4, H5, H1, Container | awg | S |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | *** | SC, H3, H4, H5, FN, H1, Container | nwg | S |
| 19 12 08 | Textilien | *** | SC, H3, H4, H5, FN, H1, Container | nwg | S |
| 20 01 10 | Bekleidung | *** | SC, H3, H4, H5, FN, H1, Container | nwg | S |
| 20 01 11 | Textilien | *** | SC, H3, H4, H5, FN, H1, Container | nwg | S |

Die Angabe < 150 t¹ bedeutet, dass bei den gefährlichen Abfällen insgesamt eine Lagermenge von < 150 t als Obergrenze eingehalten wird.

Die Angabe von einzelnen Lagermengen z.B. 4³ t oder 49² t heißt, dass diesen Abfallschlüsselnummern innerhalb der Gesamtlagermenge von < 1501 t eine Einzelgesamtlagermenge von 4t oder 49 t zugewiesen wurde.

Abkürzungen:

SC = Sammelcontainer

H1 = Halle 1

H2 = Halle 2

H3 = Halle 3

H4 = Halle 4

H5 = Halle 5

FN = Freifläche Nord

FS = Freifläche Süd

Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

Die maximalen Lagermengenangaben sind in der dritten Spalte der Tabelle aufgeführt.

Sämtliche Abfälle werden ausschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Bestehende Andien- und Überlassungspflichten werden beachtet.

Lagerbedingungen

Die Abfälle werden lose, in Boxen oder in Containern bzw. in geeigneten ortsbeweglichen Gefäßen (wie z.B. Bigbags, Gitterboxen, Batteriepaletten, ASP 800, Fässer, Kanister usw.) gelagert.

Eine zeitweilige Lagerung in loser Form auf den Freiflächen ist nur für die Abfälle vorgesehen, die nicht wassergefährdend sind, denen keine wassergefährdenden Stoffe anhaften und die der Witterung ausgesetzt werden können..